

Fachbeiträge September 2026

Rückstellungen für künftige Renovationen nicht beliebig möglich

Rückstellungen für grosse Renovationen können steuerlich nur dann abgezogen werden, wenn ein Gebäude in der Vergangenheit tatsächlich vernachlässigt wurde und dadurch künftig Unterhaltskosten anfallen, die nicht aktiviert werden müssen, also nicht den Wert des Gebäudes erhöhen.

Ist ein Gebäude hingegen gut unterhalten und ausreichend abgeschrieben, gelten spätere grössere Arbeiten in der Regel als wertvermehrend. Solche Kosten müssen aktiviert werden und können nicht über Rückstellungen vorweg steuerlich geltend gemacht werden.

Zusätzlich gilt: Eine Rückstellung ist nur zulässig, wenn die geplanten Arbeiten konkret und unmittelbar bevorstehen. Bestehen noch grosse Unsicherheiten, etwa wegen fehlender Bewilligungen oder unklarer Projektentwicklung, darf keine Rückstellung gebildet werden.

(Quelle: BGE 9C_185/2026 vom 20.5.2026)

Müssen Stiefkinder Erbschaftssteuern zahlen?

Ob auf einer Erbschaft Erbschaftssteuern geschuldet sind, hängt in der Schweiz vom Kanton ab. Die Kantone regeln die Erbschaftssteuern unterschiedlich. Während Ehegatten in allen Kantonen von der Erbschaftsteuer befreit sind, unterscheiden sich die Bestimmungen für Kinder, Stiefkinder und andere Begünstigte je nach kantonalem Recht.

In vielen Kantonen werden Stiefkinder den leiblichen Kindern steuerrechtlich ganz oder teilweise gleichgestellt. In anderen Kantonen gelten für Stiefkinder jedoch andere Regelungen oder höhere Steuersätze. Ob und in welcher Höhe Erbschaftssteuern anfallen, richtet sich daher nach dem Wohnsitzkanton der verstorbenen Person beziehungsweise nach dem anwendbaren kantonalen Steuerrecht.

Wird eine Erbschaftsteuer erhoben, obwohl ein Anspruch auf eine steuerliche Begünstigung als Stiefkind besteht, sollte die Stiefkindschaft gegenüber der zuständigen Steuerbehörde nachgewiesen werden. Die Veranlagung kann anschliessend überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Freiwillige Einzahlung in AHV nach Auswanderung möglich

Schweizer Staatsangehörige sowie Bürger von EU- und EFTA-Staaten können unter bestimmten Voraussetzungen der freiwilligen AHV beitreten, wenn sie ihren Wohnsitz in ein Land ausserhalb der EU oder der EFTA verlegen. Voraussetzung ist, dass vor dem Wegzug während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren eine ununterbrochene AHV-Versicherung bestanden hat.

Die Beitrittserklärung zur freiwilligen AHV muss innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung eingereicht werden. Zuständig ist die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf oder die schweizerische Vertretung im neuen Wohnsitzstaat.

Wichtig:

In einigen Ländern können Leistungen der dortigen Sozialversicherung gekürzt werden, wenn zusätzlich Renten oder andere Leistungen aus der Schweiz bezogen werden. Deshalb empfiehlt sich eine vorgängige Abklärung der Auswirkungen im neuen Wohnsitzland.

Gewährleistungs- und Garantielabel in der EU ab 27. Sept. 2026

Ab dem 27. September 2026 müssen Onlinehändler, die Waren an private Verbraucher in der EU verkaufen, zwei neue EU-weit einheitliche Kennzeichnungen beachten:

- einen allgemeinen Hinweis auf die gesetzliche Gewährleistung sowie
- das produktbezogene Garantielabel „GARAN“ für bestimmte freiwillige Haltbarkeitsgarantien.

Die neuen Vorgaben gelten auch für Schweizer Unternehmen, sofern sie B2C-Geschäfte mit Kunden in der EU tätigen. Reine Verkäufe innerhalb der Schweiz sind dagegen nicht betroffen. Die neuen Labels ersetzen keine bestehenden Informationspflichten, sondern kommen zusätzlich hinzu. Schweizer Händler mit EU-Kundschaft, breiten Sortimenten oder einer Präsenz auf Online-Marktplätzen wie Amazon, Zalando usw. sollten die Umsetzung frühzeitig planen, da fehlerhafte oder fehlende Kennzeichnungen rechtliche Risiken im EU-Markt bergen.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.